



Marktordnung

aufgestellt durch die Aktionsgemeinschaft City Schwedt/Oder e. V.,
als Betreiber des Wochenmarktes auf dem Platz der Befreiung von Schwedt/Oder

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmung der Marktordnung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmer (Aussteller, Anbieter, Käufer, Besucher) mit dem Betreten der Fläche, die für die Durchführung des Wochenmarktes bestimmt sind.

§ 2

Marktbereich

Der Wochenmarkt findet statt auf dem Platz der Befreiung/am Parkplatz „Pikant“ (kommunale Fläche), entsprechend durch Zuweisung durch den Betreiber.

§ 3

Markttage/Verkaufszeiten

Der Wochenmarkt findet auf dem Platz der Befreiung wie folgt statt:

Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr

Die Auf- und Abbauzeiten für die Markthändler liegen vor und nach den o. g. Verkaufszeiten.

§ 4

Standplätze

Die **Vergabe der Standplätze erfolgt durch den Betreiber des Wochenmarktes.**

Bei schriftlicher Bewerbung sind im Antrag nachstehende Angaben einzureichen:

- Name, Vorname
- Anschrift des Antragstellers, Telefon/Fax-Nr.:
- Die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen
- Die gewünschte Größe des Standplatzes sowie Angaben zu gewünschten Medien
- Reisepass-Nr. bzw. Personalausweis-Nr.
- Reisegewerbekarte
- Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung

Einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Marktmeisters Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder andere zu überlassen. Wird ein bereits für einen Markthändler reservierte Standplatz zu Beginn des Marktes durch diesen nicht eingenommen, kann den Marktmeister für diesen Tag anderweitig über diesen Standplatz verfügen. Bei der Vergabe der Standplätze sind die Erfordernisse beim Handel mit Lebensmitteln zu berücksichtigen, d. h., Wasseranschluss, -abfluss sowie Elektroanschluss sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu gewährleisten.
Bei unverpackten Lebensmitteln und Imbiss sind ständig negative Einflüsse wie Abgas, Fremdgerüche, Staubentwicklung etc. auszuschließen.

§ 5

Benutzung

1. Voraussetzung für die Teilnahme an den Märkten ist eine **gültige Genehmigung/ Erlaubnis gemäß der Gewerbeordnung**, die auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das gilt auch für eine erforderliche **Betriebshaftpflichtversicherung** durch den Händler.
2. Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen unvermeidbar gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Das Befahren des Veranstaltungsortes mit Fahrzeugen aller Art, das Mitführen von Fahrrädern, Motorrädern, Mopeds, Handwagen und sperrigen Gegenständen durch die Gänge ist nicht gestattet.
4. Das Mitführen von Hunden ist nur an der Leine und mit Maulkorb zulässig.
5. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden.
6. Stände und Wagen dürfen den freien Verkehr auf dem Veranstaltungsort nicht behindern. Schutzdächer, Überbauten, Träger von notwendigen Stromzuleitungskabeln, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Ständen und Wagen müssen an der den Besuchern zugewandten Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
7. Die Stände dürfen weder im Boden, an den Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen, z. B. Zeltplöcken, in den Asphalt oder in Steinpflaster untersagt. Grundsätzlich ist beim Aufbau der Verkaufsstände und -wagen die Baumschutzordnung einzuhalten.
8. Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Das Stapeln von Waren, Kisten und dergleichen höher als 1,40 m ist untersagt.
9. Das Ausbreiten und Ablegen von Waren und anderen Gegenständen in Gängen, auf den Bänken und Gehwegen ist nicht gestattet.

§ 6

Preisvorschriften, Maße und Gewichte

1. Die **feilgehaltenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen.** Die bei der Preisbezeichnung in Betracht kommende Einheit, wie z. B. Kilogramm, Stück, Bund, Kiste, Sack usw. ist zu bezeichnen.
2. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.
3. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderung nachprüfen kann. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsicht das behauptete Maß oder Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

§ 7

Hygiene und Sauberkeit

1. Für die Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel und für die Behandlung und den Verzehr mit ihnen, gilt das Gesetz über den Verzehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom 15.08.1974 (BGBL I S. 1945 / geändert 1975 S. 2652) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen.
2. Die **Standinhaber haben ihre Stellplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Der Veranstaltungsplatz darf nicht durch Abfälle aller Art und Verpackungsmaterial verunreinigt werden.** Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial nicht fort geweht wird. Anfallender Abfall ist innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren. Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle zum Zeitpunkt der festgelegten Abnahmezeit durch den Marktmeister, in den bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden.
3. Das **Ausgießen von Flüssigkeiten, die mit Öl- und Fettbestandteilen versetzt sind, wird nur über den dafür vorgesehenen Fettabscheider gestattet.** Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Einläufe gegossen werden.
4. Händler haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Hygienebestimmungen einzuhalten, sowohl im Umgang mit den Lebensmitteln, als auch bei der Personalhygiene.
Beim Handel mit Lebensmitteln, insbesondere Imbiss und unverpackten Lebensmitteln, ist der Gesundheitspass vorzulegen.
5. Beim Handel mit lebenden Kleinvieh und Geflügel sind sowohl die Tierseuchen und hygienischen Bedingungen, als auch die Forderungen des Tierschutzes zu berücksichtigen.

§ 8

Feuer- und Brandschutz

1. Unbeschadet weitgehender Vorschriften des Bauordnungsrechts, insbesondere der Richtlinien für den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten, ist in jedem Verkaufsstand und jedem Zelt ein Feuerlöscher bereitzuhalten.

2. Die Rauchabzugsrohre bei Feuerungen sind mit einem Funkenfänger aus Drahtgeflecht zu versehen.
3. Bei der Benutzung von mit Flüssiggas betriebenen Geräten ist ein gültiger Gas - Prüfbescheid vorzulegen.
4. Bei Elektroenergieabnahme ist die VDE – Abnahme für die kompletten Imbisswagen/ Ausrüstungen vorzulegen.

§ 9

Marktaufsicht

1. Die Verkaufsaufsicht obliegt dem Betreiber – Aktionsgemeinschaft City Schwedt e. V., Geschäftsstelle.
Sie wird durch dem Marktmeister, bzw. durch eine ihn vertretene Person , ausgeübt.
2. Die **Markthändler, Schausteller und ihr Personal haben sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen.**
3. Den **Anordnungen der Aufsichtspersonen** haben alle Markthändler, Schausteller, ihr Personal und die Veranstaltungsbesucher **unverzüglich Folge zu leisten.**
4. Wer der **Marktordnung** und den **Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommt** oder andere bei ihrer zugelassenen Tätigkeit hindert oder durch Worte und Taten belästigt, **kann von dem Veranstaltungsplatz verwiesen werden.**

§ 10

Standgebühren

Alle Markthändler und Schausteller haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Standplätze eine Gebühr zu entrichten. Als Nachweis bei Kontrollen gilt die ausgestellte Quittung. Standgebühren werden wie folgt erhoben:

Die Grundgebühr beträgt:	bis 2 Meter Frontlänge jeder weitere Meter	10,50 EUR / Tag 2,50 EUR / Tag
Zusatzgebühr für:	Mobile Verkaufshänger/ Kleintransporter bis 3 Meter jeder weitere Meter	15,50 EUR / Tag 2,50 EUR / Tag
	Energieanschluss für ambulante Händler zum Betreiben von Beleuchtung (max. 60 Watt) bzw. Registrierkassen	2,50 EUR / Tag
Sonderregelung für:	Eigenerzeuger von Obst, Gemüse, Eiern (in Kleinstmengen)	2,50 EUR / Tag
	Imbisswagen bis 3 Meter jeder weitere Meter zuzüglich Strompauschale	20,50 EUR / Tag 5,00 EUR / Tag 2,50 EUR / Tag
	Verkaufsförderung (Promotion) je Meter	20,50 EUR / Tag

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird der zugeteilte Platz aufgegeben oder nur noch teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

Erweitert ein Händler eigenmächtig den ihm zugewiesenen Standplatz und dies wird bei einer Nachkontrolle festgestellt, ist eine Gebühr in Höhe der tatsächlich genutzten Fläche zu entrichten.

§ 11

Haftungsregeln

1. Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für auftretende Personen- und Sachschäden haftet der Verursacher auf der Grundlage der §§ 823ff BGB und §§ 1; 3 ff des UWG.
2. Der Marktbetreiber haftet für Personen- und Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Marktaufsichtspersonals zurückzuführen sind.

§ 12

Aufstellen und Abräumen der Verkaufseinrichtungen

1. Verkaufswagen, Stände, Gerätschaften und Waren dürfen nicht vor 7.00 Uhr und nicht nach Beginn des Marktes aufgestellt werden. Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände nach Beginn der Verkaufszeit unter Benutzung von Fahrzeugen ist nur mit der Erlaubnis der Marktaufsicht in Ausnahmefällen zulässig.
2. Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind, vom Markt entfernt sein.
3. Der Marktplatz muss eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
4. Marktzufahrten:
 - Platz der Befreiung - Dr. Th. Neubauer Straße vom Bürohaus (Betonstraße)
 - Platz der Befreiung - Parkstraße CKS

§ 13

Verkaufsordnung

1. **Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus.** Die Verkäufer haben dabei hinter ihrem Stand zu bleiben. **Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist auf dem Marktplatz verboten.**
2. Die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkeranlagen u. ä. ist nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
3. **Jeder Markthändler** hat an seinem **Standplatz leicht sichtbar** ein gut **lesbares Schild** aus Metall, Holz oder Kunststoff **mit seinem Familiennamen**, mindestens einen **ausgeschriebenen Vornamen** und seinem **Wohnort** anzubringen.

4. Außerhalb der Marktzeiten sind der Verkauf und das Entgegennehmen von Bestellungen verboten.
5. Die Imbissstände, die am Marktgeschehen teilnehmen, werden verpflichtet, Speisen und Getränke zum SOFORTVERZEHR nur in Mehrwegverpackungen oder recyclingfähigen Behältnissen zu vertreiben.
6. Der Handel mit geistigen Getränken sowie der Ausschank dieser ist gemäß § 56 Absatz 3 Punkt 3b untersagt.

§ 14

Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Strickwaren und Kleintextilien, wie z. B. Blusen, Pullover, Krawatten, Strümpfe, Unterwäsche, Miederwaren, Tisch- und Bettwäsche, Hüte, Mützen, Hauskleider, Kittel und Schürzen usw.
2. Haushaltswaren, wie z. B. Töpfe, Bratpfannen, Porzellan, Keramik, Glas, Kunststoff- und Emailleartikel sowie Haushaltgeräte.
3. Kurzwaren, wie z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Schuhbänder, Haarnadeln, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte.
4. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilwaren.
5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren.
6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel.
7. Blumen, Kranzgebilde und Kunstblumen.
8. Modeschmuck.
9. Hausschuhe, Turnschuhe, Sandalen, Leder-, Wildlederschuhe und Stiefel.
10. Werbeartikel und Marktneuheiten.
Über die Zulassung der Werbeartikel, der Marktneuheiten und der Händler entscheidet die Marktaufsicht.
11. Ausgeschlossen sind:
Kriegsspielzeug, einschließlich Gegenstände nazistischen Charakters sowie pornographische Artikel.

§ 15

Rechtsverbindlichkeit/Sanktionen

Mit der Einnahme des zugewiesenen Standplatzes hat der Händler die vorliegende Marktordnung anerkannt und unterliegt damit allen Rechten und Pflichten im Sinne eines Vertrages.

Bei Nichteinhaltung der Marktordnung sind durch den Betreiber Sanktionen möglich. Für einen eventuellen Rechtsstreit über bzw. aus diesem Vertrag wird der Sitz des Marktbetreibers als ausschließlicher Gerichtsstand anerkannt. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 16

Inkrafttreten/Änderungen

Die Marktordnung für die Durchführung des Wochenmarktes auf den in - § 2 Marktbereich – beschriebenen Bereich tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Der Marktbetreiber kann sich Änderungen vorbehalten. Zustande kommende Änderungen sind in Schriftform in die Marktordnung aufzunehmen.

Der Vorstand
Aktionsgemeinschaft City Schwedt/Oder e. V.

Schwedt, den 01.01.2002

Herr Zwerg
Vorstandsvorsitzender AG-City

Schwedt, den 01.01.2002